

DFV-Positionen für eine familiengerechte Rente und einen verlässlichen Generationenvertrag

Der Deutsche Familienverband (DFV) begrüßt den Willen der Bundesregierung, über die Tagespolitik hinaus, Wege zu einer zukunftsfähigen Ausgestaltung der Alterssicherung zu suchen und fordert die dafür eingesetzte Rentenkommission auf, bei ihren Reformvorschlägen die Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, ohne die es keinen verlässlichen Generationenvertrag gibt: die Kinder und ihre Eltern.

Für eine familienorientierte Rentenreform müssen folgende Überlegungen und Forderungen handlungsleitend sein:

I. Handlungsbedarf

Die Erziehung von Kindern hat bestandssichernde Bedeutung für die Zukunft des Generationenvertrages Rente. Um diese Zukunft ist es nicht gut bestellt. Die Geburtenraten haben sich seit den 1960er Jahren halbiert und sind inzwischen von einem bestandserhaltenden Niveau weit entfernt. Sinkende Geburtenraten und steigende Lebenserwartung summieren sich zu einem Alterungsprozess, der dramatische Folgen für ein Rentensystem hat, das als Generationenvertrag auf einer intakten Generationenfolge aufbaut.

Die grundlegende Bedeutung des generativen Beitrags Kindererziehung hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren wegweisenden Urteilen bestätigt. 1992 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem vom Deutschen Familienverband erstrittenen Trümmerfrauenurteil klargestellt, dass die Ausgestaltung der Rentenversicherung zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern führt und dem Gesetzgeber vorgegeben, mit jedem weiteren Reformschritt die Benachteiligung von Familien abzubauen¹. 1996 hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur additiven Anrechnung von Kindererziehungszeiten zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der Erziehungsleistung mehr ist als das Schließen von Rentenlücken².

2001 schließlich hat das höchste Gericht für die Soziale Pflegeversicherung darauf hingewiesen, dass es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, dass Versicherte, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Beitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden. Das Gericht hat zugleich dem Gesetzgeber den Auftrag gegeben, auch die Familiengerechtigkeit der Rentenversicherung auf den Prüfstand zu stellen³.

Ungeachtet dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden Familien weiterhin in der Gesetzlichen Rentenversicherung massiv benachteiligt:

¹ Vgl. BverfGE 87,1 vom 7.7.1992.

² Vgl. BVerfGE 94,241 vom 12.3.1996.

³ Vgl. BVerfGE 103,242 vom 3.4.2001.

- Das deutlichste Versäumnis liegt bei der **fehlenden Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei den Beiträgen zur der Gesetzlichen Rentenversicherung**. Weil es in der Rente anders als bei der Steuer keinen Kinderfreibetrag gibt, zahlen Eltern den gleichen monetären Rentenbeitrag wie kinderlose Versicherte, obwohl sie mit der Erziehung von Kindern bereits einen unverzichtbaren, bestandssichernden und durchaus kostenintensiven Beitrag für die Zukunft der Gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Die Ausblendung der Unterhaltungspflicht von Eltern verstößt auch gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit. Denn der Staat, der auf die Eigenverantwortung seiner Bürger setzt, darf weder bei der Besteuerung noch bei der Beitragserhebung auf Einkommensteile zugreifen, die der Versicherte aufwenden muss, um den existenznotwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu sichern.

Der Deutsche Familienverband sieht hier einen eklatanten Verstoß gegen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und hat gemeinsam mit dem Familienbund der Katholiken Familien zur Klage gegen die fehlende Beitragsgerechtigkeit in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufgerufen. Über 2.000 Familien haben sich unseren [Elternklagen](#)⁴ angeschlossen, die inzwischen beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

- Nach wie vor wird außerdem die **Erziehungsleistung auch auf der Leistungsseite der Rentenversicherung völlig unzureichend honoriert**. Ungeachtet der lautstarken öffentlichen Diskussion über die „Mütterrenten“ haben jüngere Eltern pro Kind nicht einmal 100 Euro im Monat aus den rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten zu erwarten. Für Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, liegt der Anspruch noch niedriger – und das für mindestens 18 Jahre Zuwendung, Unterhaltungspflicht und Erziehungsverantwortung.

An dieser Bilanz ändern auch der „Nachteilsausgleich für Mehrfacherziehung“ und die kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten aus Erwerbseinkommen wenig. Denn sie sind in ihrer Wirkung abhängig von Variablen wie dem Geburtenabstand oder der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens – sie wirken also eher per Zufall als einheitlich pro Kind.

Auch die derzeit diskutierte Grundrente kann – egal unter welchem Namen – bestenfalls eine Lückenschließung sein, die von Voraussetzungen abhängt, die mit der Lebensleistung Kindererziehung nichts zu tun haben.

Das bittere Ergebnis: Wer mehrere Kinder erzieht, sorgt zwar gut fürs Rentensystem vor – aber er läuft Gefahr, dass er selber im Alter arm ist. Diese paradoxe Wirkung spüren vor allem kinderreiche Familien – und sie ist ein Grund dafür, dass immer weniger Menschen den Mut haben, eine große Familie zu gründen.

II. Forderungen

1. Bedeutung des generativen Beitrags Kindererziehung verdeutlichen

Als umlagefinanzierter Generationenvertrag ist die Gesetzliche Rentenversicherung nicht nur auf die monetären Beiträge angewiesen, sondern mindestens ebenso sehr auf den generativen Beitrag Kindererziehung. In der Rentendiskussion herrscht aber immer noch die beliebte, aber verheerende Illusion vor, man könne sich mit einem Geldbeitrag gegen eine Zukunft ohne Kinder „versichern“. Die anhaltende Benachteiligung von Familien im Rentensystem ist auch eine Folge dieses fehlenden Verständnisses für die wirklichen Zusammenhänge im Generationenvertrag Rente.

⁴ Weitere Informationen zur Klage-Kampagne: www.elternklagen.de

Der Deutsche Familienverband fordert die Rentenkommission auf, in ihren Vorschlägen beide zur Bestandssicherung des Rentensystems erforderlichen Beiträge, den monetären ebenso wie den generativen Beitrag, mit Verweis auf die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts klar zu benennen.

Diese Klarheit ist auch erforderlich, um Vorwürfen zu begegnen, es handele sich bei mehr Familiengerechtigkeit im Rentensystem um eine biologistische „Bestrafung“ von Kinderlosen. Der Deutsche Familienverband ist sich bewusst, dass es in der Bevölkerung Vorurteile gibt, dass kinderreiche Familien Leistungen ausnutzen würden. Diese Vorurteile beeinflussen auch die rentenpolitische Diskussion, und sie treffen vor dem Hintergrund der Flüchtlingsdiskussion in besonderem Maße Familien mit Migrationshintergrund.

Wir dürfen uns aus Angst vor Gegenwind nicht den Mut zu notwendigen Reformen abkaufen lassen. Es ist notwendig, diesen Vorurteilen feinfühlig, aber klar und offensiv entgegenzutreten. Dafür ist es erforderlich, immer wieder sachlich auf die ökonomischen Zusammenhänge des Generationenvertrages hinzuweisen. Wer angesichts der demografischen Situation sagt: Wir wollen uns keine Kinder leisten, der muss wissen: Wir können es uns noch viel weniger leisten, auf Kinder zu verzichten.

2. Einführung eines Kinderfreibetrags in die Gesetzliche Rentenversicherung

Um wie von der Verfassung gefordert, die Erziehungsleistung auf der Beitragsseite des Rentensystems zu berücksichtigen, muss eine kinderzahlabhängige Entlastung von Familien bei den Rentenbeiträgen erreicht werden, ohne dass dies die späteren Rentenansprüche von Eltern schmälert.

Der Deutsche Familienverband fordert dafür analog zum Einkommensteuerrecht die Einführung eines Kinderfreibetrags in die Gesetzliche Rentenversicherung. Dieser Kinderfreibetrag muss in der Einkommensteuer ebenso wie in der Sozialversicherung die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages von Erwachsenen erreichen.

Der Kinderfreibetrag muss während der aktiven Familienphase greifen und ist beschränkt auf die Dauer der Unterhaltspflicht für Kinder. Dies stellt klar, dass der Kinderfreibetrag keine „Belohnung fürs Kinderhaben“ ist, sondern die ökonomische Bedeutung der Kindererziehung widerspiegelt.

Der Deutsche Familienverband weist noch einmal darauf hin, dass derzeit beim Bundesverfassungsgericht mehrere Klagen gegen die fehlende Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei den Sozialversicherungsbeiträgen anhängig sind und bittet die Rentenkommission eindringlich, die Beitragsgerechtigkeit bei ihren Empfehlungen zu berücksichtigen, bevor ein Spruch des Bundesverfassungsgerichts andere Überlegungen zu Makulatur macht.

3. Einführung einer eigenständigen Elternrente

Zusätzlich zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit ist eine deutlich verbesserte Honorierung der Kindererziehung bei den Rentenleistungen erforderlich. Der Deutsche Familienverband hält es für notwendig, dabei die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung neu zu gestalten, um die Bedeutung der Erziehungsleistung als eigenständigen und generativen Beitrag für die Rentenversicherung klar zu verdeutlichen.

Der Deutsche Familienverband schlägt dafür als neues Modell die Einführung einer eigenständigen Elternrente vor, die deutlich macht, dass die Erziehung eines Kindes nicht nach zweieinhalb oder drei Jahren beendet ist. Die Elternrente muss an die Dauer der gesamten Erziehungsphase bzw. der elterlichen Unterhaltspflicht binden und von demografisch bedingten Rentenkürzungen ausgenommen werden.

In ihrer Ausgestaltung muss die Elternrente sicherstellen, dass durch die Erziehung von drei Kindern über einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren ein Rentenanspruch entsteht, der dem Rentenanspruch aus einer durchschnittlich entlohnten sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstelle entspricht. Hierfür muss Eltern für die gesamte Dauer der Unterhaltspflicht unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes pro Kind und Jahr jeweils 1/3 Entgeltpunkt gutgeschrieben werden. Die eigenständige Elternrente folgt dem Mechanismus der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten, d.h. sie ist rentenbegründend und wirkt additiv zu Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit. Ergänzend sind je nach der künftigen Ausgestaltung des Rentensystems ggf. Regelungen erforderlich, die Nachteile für Eltern mit kurzen Rentenverläufen verhindern.

Rechnerisch entspricht die Elternrente einer Ausweitung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten von jetzt 2,5 bzw. 3 Jahren auf 6 Jahre pro Kind. Sie knüpft mit der Unterhaltspflicht aber an einen ökonomisch begründbaren Zeitraum an und macht deutlich, dass die Anerkennung von Erziehungszeiten kein Geschenk des Staates ist.

4. Rentengerechtigkeit als Voraussetzung für Wahlfreiheit

Die Elternrente muss Menschen Perspektiven für ein Leben mit Kindern geben. Der Deutsche Familienverband warnt davor, auf eine gerechte Honorierung von Erziehungsleistung in der Rente zu verzichten, um damit vermeintliche Anreize zur Ausweitung elterlicher Erwerbstätigkeit zu setzen. Zum einen sind die Auswirkungen einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung von Erziehungsleistung auf die Erwerbstätigkeit von Müttern auch wegen der additiven Anrechnung eher gering⁵. Und vor allem gilt: Auch bei einem wachsenden Kinderbetreuungsangebot liegt die Erstverantwortung für Kinder immer bei den Eltern – und Mütter und Väter müssen diese Verantwortung wahrnehmen können, ohne dafür bis in die Rente hinein finanziell bestraft zu werden.

III. Wege zur generationengerechten Finanzierung einer familiengerechten Rente

1. Finanzierung innerhalb des Rentensystems

Die Finanzierung der Elternrente muss innerhalb des Systems der Rentenversicherung erfolgen, das von der Erziehungsleistung direkt profitiert und darf nicht in den steuerfinanzierten Familienleistungsausgleich ausgelagert werden. Bereits die derzeit geltende Steuerfinanzierung der Beitragszahlungen des Bundes für die rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten ist zweischneidig. Sie würdigt zwar die Kindererziehung als Beitragsleistung, verwischt aber, dass der generative Beitrag ein Beitrag aus eigenem Recht ist, für den im Grunde keine zusätzlichen Geldbeiträge geleistet werden müssen. Und die dafür aufgewendeten Mittel werden immer wieder missverständlich als „Familienförderung“ dargestellt, obwohl sie nicht nur an Familien, sondern per Umlageverfahren natürlich auch an Rentner ohne Kinder fließen.

Insgesamt hält der Deutsche Familienverband die zunehmende Steuerfinanzierung von Rentenleistungen, die bereits jetzt rund ein Drittel der Rentenzahlungen ausmacht, für problematisch. Denn sie verzerrt die ökonomischen und demografischen Zusammenhänge im Generationenvertrag Rente – und sie bittet Familien in hohem Maße mit zur Kasse, zumal wenn die Steuermittel aus Verbrauchsteuern stammen, die regressiv wirken und Familienhaushalte überdurchschnittlich stark belasten.

⁵ Zu diesem Ergebnis kommt z.B. IGES: Familien in der Alterssicherung. Modul im Rahmen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen, August 2013, S. 246 ff.

2. Verfassungsrechtliche Spielräume zur Umverteilung von Rentenansprüchen nutzen

Bessere Rentenleistungen für Eltern dürfen nicht zu einer zusätzlichen Belastung der künftigen Beitragszahlergeneration führen. Die eigenständige Elternrente bzw. die Kindererziehungszeiten müssen generationengerecht und intragenerationell, also innerhalb derselben Generation, finanziert werden.

Dafür ist eine Umverteilung von Rentenansprüchen hin zu Renten aus Erziehungsleistung nötig. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht schon 1992 im o.a. Trümmerfrauenurteil den Weg aufgezeigt und klargestellt, dass der Schutz der Rentenanwartschaften durch den Eigentumsschutz in Art. 14 Abs. 1 GG einer maßvollen Umverteilung innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung hin zu Familien mit mehreren Kindern nicht entgegen steht⁶.

3. Familienorientierte Neuordnung der Hinterbliebenenrente

Deutlicher Spielraum für eine solche Umverteilung besteht auch im Bereich der Hinterbliebenenrente. Trotz mehrerer Reformversuche führt hier die unzureichende Anrechnung von eigenem Einkommen vor allem bei Hinterbliebenen ohne Erziehungs- oder Pflegebiografie noch immer zu deutlichen Überversorgungen. Die Hinterbliebenenrente hat sich damit von ihrem eigentlichen Kern, nämlich dem Ersatz für den „Ernährer“ bzw. den unterhaltspflichtigen Partner weit entfernt.

Der Deutsche Familienverband fordert die Rentenkommission daher dringend auf, sich für eine familienorientierte Neuordnung der Hinterbliebenenrente und für eine konsequente Anrechnung eigener Einkünfte von Hinterbliebenen einzusetzen. Die Eckpunkte hierfür finden sich im o.a. Trümmerfrauenurteil des Bundesverfassungsgerichts, das zur Finanzierung einer besseren Honorierung von Erziehungsleistung wörtlich ausführt: „Ebenso lässt das Grundgesetz Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war“.⁷

Selbstverständlich müssen entsprechende Änderungen behutsam und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf angekündigt werden und Härten angesichts moderner Lebensläufe vermeiden. Auch bei Durchführung eines fiktiven Versorgungsausgleichs, der notwendig ist, um eine Schlechterstellung gegenüber geschiedenen Ehepartnern auszuschließen, böte sich aber ausreichender Spielraum für einen ersten Schritt hin zur besseren Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung.

Im Rahmen einer Reform der Hinterbliebenenrente ist sicherzustellen, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten bzw. Elternrenten bei der Anrechnung eigenen Einkommens verschont werden und beim Tod des berechtigten Ehepartners dem überlebenden Elternteil gutgeschrieben werden.

4. Breitere Finanzierungsgrundlage für die Gesetzliche Rentenversicherung

Im Sinne einer grundsätzlichen Aufforderung zum Neudenken weist der Deutsche Familienverband abschließend darauf hin, dass eine familienpolitische Strukturreform der Rente erleichtert wird, wenn sie mit der Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen und Einkunftsarten in die Gesetzliche Rentenversicherung einher geht.

⁶ Vgl. BVerfGE 87,1 vom 7.7.1992, Rn. 137.

⁷ BVerfGE 87,1 vom 7.7.1992, Rn. 137.

Angesichts des wachsenden Risikos der Altersarmut entspricht die Einbeziehung leistungsfähiger Personengruppen in die Gesetzliche Rentenversicherung auch dem Solidarprinzip und steuert einer Entsolidarisierung einkommensstarker Bevölkerungsschichten entgegen. Mit Blick auf die künftige Einbeziehung von Beamten in die Gesetzliche Rentenversicherung regt der Deutsche Familienverband eine Prüfung auch mit Blick auf den grundgesetzlichen Beamtenstatus an. Zur Einbeziehung weiterer Einkunftsarten schlägt der Deutsche Familienverband die Einbeziehung aller Einkünfte bis zur – politisch gestaltbaren – Beitragsbemessungsgrenze vor.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Schweizer Rentensystem AHV. Es geht dabei nicht um eine unkritische Übernahme dieses durchaus mit Schwierigkeiten behafteten Rentenmodells. Von Interesse ist aber die in der AHV verwirklichte Einbeziehung der gesamten Bevölkerung mit allen Einkünften bei gleichzeitiger Begrenzung der Rentenansprüche in einem Leistungskorridor, die als Anregung dienen kann, über die rein lohnbasierte Systematik der Gesetzlichen Rentenversicherung hinauszudenken.

12.02.2019

Deutscher Familienverband e.V.
Seelingstraße 58
14059 Berlin

Tel.: 030 – 30 88 20 60

E-Mail: post@deutscher-familienverband.de
www.deutscher-familienverband.de



Deutscher
Familienverband

Der Deutsche Familienverband e.V. (DFV) engagiert sich seit fast 100 Jahren für die Belange der Familien in Deutschland auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene.

Mit seinem gemeinnützigen Engagement versteht sich der DFV als Sprecher aller Familien und setzt sich für eine Politik ein, in der die Familien in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Handelns gestellt und ihre Leistungen anerkannt werden.

Der Deutsche Familienverband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und steht allen Familien in Deutschland und allen am Wohl der Familie Interessierten offen.

Durch seine politische Arbeit hat der Bundesverband an der Durchsetzung vieler familienpolitischer Leistungen wie beispielsweise des Erziehungsgeldes, des Erziehungsurlaubs mit Beschäftigungsgarantie (Vorläufer der Elternzeit), der Anrechnung von Erziehungsjahren in der Rente, der Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung sowie im Bereich der Wohnungsbaupolitik maßgeblich mitgewirkt.